

Amt f. Jugend, Schule u. Sport
1636/VIII

Gremium: Jugendhilfeausschuss
Sitzung am: 19.09.2022

öffentlich

**Gesetz zum Schutz des Kindeswohls und zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Kinderschutzes (Landeskinderschutzgesetz NRW vom 13.4.2022);
Belastungsausgleich durch das Land**

Sachverhalt:

In der Sitzung des Jugendhilfeausschuss vom 30.5.2022 hat die Verwaltung über die Änderungen im SGB VIII durch das sogenannte Kinderstärkungsgesetz und dessen Umsetzung in Nordrhein-Westfalen über das Landeskinderschutzgesetz vom 13.4.2022 berichtet. Die im Gesetz festgehaltene Kostenfolgeabschätzung gemäß § 3 KonnexAG sieht für die Übernahme der Aufgaben in den §§ 5, 8 und 9 einen entsprechenden Belastungsausgleich vor. Mit Schreiben vom 8.7.2022 informierte das Landesjugendamt Köln über den finanziellen Ausgleich für die Kommunen in den Jahren 2022, 2023 und 2024. Die Gewährung und Auszahlung der Mittel erfolgt antragslos und automatisiert zum 30.9.2022.

Siegburg erhält einen Belastungsausgleich für das Jahr 2022 in Höhe von 123.857 Euro, für das Jahr 2023 in Höhe von 187.970 Euro und für das Jahr 2024 in Höhe von 190.154 Euro für Personal und Sachkosten. Die Verwendung der Mittel ist durch den Landesgesetzgeber festgelegt. Der größte Teil des Belastungsausgleichs ist für zusätzliches Personal im ASD vorgesehen, um fachliche Standards bei der Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII einzuführen bzw. deren Anwendung und Weiterentwicklung zu gewährleisten. Für den Aufbau eines Netzwerkes zum Kinderschutz nach § 9 Landeskinderschutzgesetz sieht der Landesgesetzgeber eine Mindestpersonalausstattung von einer halben Fachkraftstelle vor. Ferner sind Mittel für die Zusammenarbeit mit der Landesstelle für Qualitätssicherung nach § 8 Landeskinderschutzgesetz vorgesehen.

Die Mittelzuweisung für das Jahr 2022 berechnet sich ab 1.5.2022. Die erforderlichen Stellen wurden in der Sitzung des Rates am 29.8.2022 beschlossen und werden zeitnah ausgeschrieben

Dem Ausschuss zur Kenntnis.

Siegburg, 30.8.2022